Deutsche Aidshilfe
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 69 00 87 0
Fax: +49 (0) 30 69 00 87 42
dah@aidshilfe.de
www.aidshilfe.de

DAH | Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 215
11018 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat IA1
11015 Berlin

Geschäftsführung **+49 (0) 30 69 00 87 – 87** **geschaeftsfuehrung@dah.aidshilfe.de** **30. Mai 2023**

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ im Rahmen der Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Dr. Ina-Marie Blomeyer, sehr geehrte Gabriele Scheuer,

folgend finden Sie die Stellungnahme der Deutschen Aidshilfe e.V. zum Referentenentwurf für ein „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ im Rahmen der Verbändebeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Klumb
- Geschäftsführerin-

Deutsche Aidshilfe

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Als Bundesverband, der aus der Selbsthilfe entstanden ist, beschäftigen wir uns seit 40 Jahren mit Themen rund um Selbstbestimmung, Menschenrechte, Identität, Sexualität und Gesundheit. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit diesem Referentenentwurf diese zentralen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag umsetzt.

Die bisherigen Regelungen zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für trans, nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen sind in sich widersprüchlich und nicht mit den menschenrechtlichen Standards vereinbar. Die internationalen Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet sind in anderen Ländern wie beispielsweise Argentinien, Dänemark, Norwegen, Belgien und Irland wesentlich vorangeschritten. Eine Reform ist längst überfällig.

Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs

Wir begrüßen sehr, dass im Gegensatz zu vorangegangenen Referentenentwürfen die nun vorgeschlagenen Regelungen zur Vornamens- und Personenstandsänderung prinzipiell auf dem Selbstbestimmungsprinzip beruhen. Die Fremdzuordnung durch Dritte, wie die Gutachten nach dem derzeit geltenden Transsexuellengesetz (TSG) oder die ärztlichen Bescheinigungen nach §45b PStG für intergeschlechtliche Personen, muss dringend abgeschafft werden. Auch begrüßen wir ausdrücklich, dass die Verfahren für trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre (TIN) Personen in einem einzigen Verfahren zusammengefasst werden, da hiermit einerseits der Grundsatz der Gleichbehandlung umgesetzt wird und andererseits auf einer rein pragmatischen Ebene sich trans-, nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen nicht mehr der einen oder anderen Gruppe zuordnen müssen, um ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Dies hat in der Vergangenheit oft zu Problemen, unklaren Zuständigkeiten und anderen Zugangshürden für Menschen geführt, da sich die Kategorien oft nicht trennscharf abgrenzen lassen. So erfahren z.B. viele trans Personen im Laufe ihrer Transition, dass bei ihnen auch eine Intergeschlechtlichkeit vorliegt.

Ebenso begrüßen wir, dass die neue Regelung auch von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft deutlich leichter in Anspruch genommen werden kann wie nach dem bisherigen TSG.

Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit nutzen, die aus unserer Sicht kritischen Aspekte zu benennen und die nach wie vor unzureichenden Vorschläge und Regelungen darzustellen. Diese liegen sowohl auf einer allgemeinen Ebene, als auch in verschiedenen Einzelaspekten,

auf die wir in unseren Ausführungen im Detail noch gesondert eingehen werden. Mit Blick auf den Entwurf drängt sich die Frage auf, welche Bedeutung der Geschlechtsanerkennung zukommt, sind doch so viele Ausnahmen definiert, wann eine Personenstandsänderung KEINE Gültigkeit hat. Dies wird unseres Erachtens nach nur unzureichend definiert (siehe Absatz bzgl. §6). Zudem wird hierdurch ein sich im Gesetzentwurf durchziehender Tenor unterstrichen, der grundlegend misstrauisch gegenüber TIN Personen erscheint.

Weiterhin nehmen wir mit großem Bedauern zur Kenntnis, dass der vorgelegte Entwurf hinter mehreren Ankündigungen der Bundesregierung zurückbleibt, die im Sommer 2022 im Rahmen der „Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz" vorgestellt wurden. Auch hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf.

So wird in den Eckpunkten, die im letzten Sommer gemeinschaftlich von BMJ und BMFSFJ vorgelegt wurden, betont, dass „eine sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung" von „zentraler Bedeutung" sei und „Minderjährige und ihre Eltern [...] daher die Möglichkeit [haben], sich beraten zu lassen." Dies impliziert – und wurde von Verbänden und Communitys so aufgefasst – dass der kommende Referentenentwurf Beratungsstrukturen für TIN Personen stärken und bundesweit flächendeckend finanzieren würde, wie es auch in früheren Gesetzentwürfen vorgesehen war. Fachlich qualifizierte und ergebnisoffene, insbesondere community-basierte Beratungsangebote sind von unschätzbarem Wert für die Gesundheit und die Lebensqualität von TIN Personen. Ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit wurde in mehreren Studien festgestellt, zuletzt in der von RKI und DAH gemeinsam durchgeführten partizipativen Studie „Sexuelle Gesundheit und HIV/STI in trans und nicht-binären Communitys"[1], die durch das BMG gefördert wurde.

Eine der zentralen Empfehlungen des Forschungsprojekts lautet daher, die Beratungsstrukturen, insbesondere Peer-Beratung, massiv auszubauen und finanziell zu fördern. Eine weitere Empfehlung ist die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf kostenfreie fachkundige Beratung in Wohnortnähe.

Das Ausklammern dieses zukunftsweisenden Ansatzes aus der aktuellen Vorlage und damit auch das Abweichen von der bereits öffentlich durchgeführten Positionierung der Bundesregierung zu relevanten Unterstützungsbedarfen von TIN-Personen und ihren Angehörigen ist an dieser Stelle mehr als enttäuschend.

---

[1] Robert Koch-Institut und Deutsche Aidshilfe. Forschungsbericht zum Projekt "Sexuelle Gesundheit und HIV/STI in trans und nicht-binären Communitys". Berlin 2023. DOI: 10.25646/11221; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Studien/TASG- Ergebnisse.html

Die weiteren Aspekte, in denen der vorgelegte Gesetzentwurf hinter die Eckpunkte von 2022 zurückfällt, behandeln wir im Folgenden unter „Ausführungen im Detail“.

Ausführungen im Detail

- Bzgl. §3 – Minderjährige und Personen mit Betreuer:

- Zu (1): Wir begrüßen prinzipiell, dass Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Erklärung selbst abgeben. Wir kritisieren jedoch, dass die gesetzlichen Vertreter*innen der Erklärung zustimmen müssen. Jugendliche genießen in Deutschland ab 14 Jahren eine Reihe von Rechten und Verantwortlichkeiten. So sind Jugendliche ab 14 Jahren sowohl religionsmündig, als auch nach dem Jugendstrafrecht zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Es ist daher nur folgerichtig, dass sie auch „geschlechtsmündig“ sein sollten. Für eine Zustimmungspflicht der gesetzlichen Vertreter*innen sehen wir keine hinreichend sachliche Rechtfertigung, da der Entwurf ja explizit nur die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung regelt und keine irreversiblen negativen Konsequenzen möglich sind. Auch liegen die beiden unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche ab 14 in der Praxis so nahe beieinander, dass nicht ersichtlich ist, warum überhaupt zwischen den beiden Altersgruppen unterschieden werden soll, wenn nicht, um echte geschlechtliche Selbstbestimmung für Jugendliche zu ermöglichen?
- Zu (2): Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei Jugendlichen, die bei ihren Eltern leben, die elterliche Zustimmung genügen soll, bei Jugendlichen mit gerichtlich bestellten Vormündern jedoch eine familiengerichtliche Zustimmung für die Personenstandsänderung erforderlich ist. Hier handelt es sich um eine Ungleichbehandlung im Sinne einer Schlechterstellung von Jugendlichen aus weniger privilegierten Verhältnissen, für die wir keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund erkennen können.
- Zu (3): Für volljährige Personen unter rechtlicher Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt sieht der Entwurf vor, dass nur der*die Betreuer*in die Erklärung für die betreffende Person abgeben kann. Wir halten das für unvereinbar mit dem Selbstbestimmungsgrundsatz des Gesetzes. Wir gehen davon aus, dass es sich bei einer Erklärung zur Geschlechtszugehörigkeit um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt, das, ähnlich wie das Ja- Wort zu einer Eheschließung, von einem Betreuer nicht vorgenommen werden darf. Wir empfehlen daher, dass auch im Sinne der

geschlechtlichen Selbstbestimmung, auch Personen unter rechtlicher Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt die Erklärung selbst abgeben sollten. Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb es hier der Einwilligung des Betreuungsgerichts bedarf, da, wie bereits ausgeführt, der Entwurf lediglich die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung regelt und keine irreversiblen negativen Konsequenzen bei einer potentiellen übereilten – oder sogar fälschlichen – Entscheidung zu befürchten sind. Wir begrüßen jedoch die Möglichkeit, dass auch Personen, die nicht in der Lage sind, die Erklärung selbst abzugeben, Zugang zu der Regelung haben können, wenn dies ihrem Wunsch oder mutmaßlichen Willen entspricht.

- **Bzgl. §4 – Wirksamkeit und Rücknahme der Erklärung:**
  - Die Vornamens- und/oder Personenstandsänderung wird erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten wirksam. Dies kritisieren wir aufs Schärfste. Es handelt sich bei dieser Regelung um einen Eingriff in die geschlechtliche Selbstbestimmung, für den es keine hinreichende Rechtfertigung gibt. Im Gegenteil, die Regelung dient ausschließlich der Beschwichtigung von konservativen transfeindlichen politischen Akteur*innen. Die Intention, mit der Wartefrist „übereilte" Entscheidungen zu verhindern und die Zahl an „Rückänderungserklärungen" zu reduzieren, entbehrt einer empirischen Basis. In einer Erhebung von 2022[2] hat der europäische Dachverband Transgender Europe Daten aus allen europäischen Ländern, die ein Selbstbestimmungsgesetz haben, zusammengetragen und analysiert. Einzelne Staaten wie Dänemark haben eine entsprechende Wartezeitregelung, wie im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehen. Diese Regelung hat keinen messbaren positiven Effekt auf die Rücknahme von Personenstandsänderungen. Im Gegenteil, die Gesamtzahl von Rücknahmen von Personenstandsänderungen ist mit einer Gesamtzahl von 24 Verfahren in Dänemark sogar höher als die von allen anderen Ländern zusammen (insgesamt 8 Fälle in Malta, Norwegen und Irland zusammen). Wir sprechen demnach von insgesamt 32 Fällen von Rückabwicklungen von Personenstandsänderungen in Europa bei insgesamt 9201 erfassten Fällen. Das entspricht einer Quote von 0,3%. Zum Vergleich möchten wir daran erinnern, dass andere (Namens- und) Personenstandsänderungsverfahren wie z.B. Eheschließungen derzeit eine Rückabwicklungsquote (Scheidungsquote) von 39,9%

[2] TGEU (2022): Self-determination models in Europe. Practical experiences. https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination- models-in-europe-2022-en.pdf

haben. Trotzdem sieht der Gesetzgeber bei Eheschließungen von einer Wartefrist zur Verhinderung von übereilten Entscheidungen ab.

- **Bzgl. §5 – Sperrfrist und Vornamensbestimmung bei Rückänderung:**
  - Zu (1): Eine erneute Änderung des Vornamens- und/oder Personenstands ist erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr möglich. Auch hierfür sehen wir keinen sachlich zu rechtfertigenden Grund und damit einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Selbstbestimmung von TIN Personen. Im Gegensatz zu einer Wartefrist gehen die praktischen Implikationen dieser Regelung gegen Null, da die Rückabwicklungsquote, wie oben bereits ausgeführt, nach den Erfahrungen in anderen Ländern verschwindend gering ist.
  - Zu (2): Bei einer erneuten Vornamensänderung zurück zum ursprünglichen Geschlechtseintrag darf eine Person nur zu ihren ursprünglichen Vornamen zurückkehren. Auch hier sehen wir einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Selbstbestimmung, da es neben der Geschlechtsidentität auch diverse andere Gründe geben kann, weshalb der ursprüngliche Vorname für TIN Personen emotional belastet und nicht mehr gewünscht ist. Die Regelung dient offensichtlich dem Zweck „missbräuchliche" Personenstandsänderungen zu verhindern, bei denen cis Personen das Selbstbestimmungsgesetz in Anspruch nehmen, um ihren ungeliebten Vornamen abzulegen. Dem könnte der Gesetzgeber jedoch einfach entgegenwirken, indem er die Hürden für eine Namensänderung nach Namensänderungsgesetz für cis Personen senkt[3], zum Beispiel im Rahmen der laut Eckpunktepapier für diese Legislaturperiode vorgesehenen Namensrechtsreform.
  - In diesem Zuge möchten wir außerdem die fehlende Regelung zur Änderung von geschlechtsspezifischen Nachnamen in diesem Referentenentwurf kritisieren. Geschlechtsspezifische Familiennamen sind in Deutschland beispielsweise Adelstitel („Freiherr" / „Freifrau" etc.). Häufiger sind allerdings Menschen mit Migrationsgeschichte betroffen: Geschlechtsspezifische Nachnamen (und Mittelnamen) gibt es beispielsweise im Arabischen, im Slawischen Raum, in Russland und den Ländern der ehemaligen UDSSR, und in Island, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Regelung soll laut

[3] Wir möchten die Bundesregierung daran erinnern, dass das Namensänderungsgesetz 1938 von den Nationalsozialisten eingeführt wurde, unter anderem um zu verhindern, dass jüdische Menschen sich „arische" Namen gaben um damit der Verfolgung durch das Regime zu entgehen. Es gibt keine guten Gründe, die hohen Hürden für eine Namensänderung in Deutschland aufrecht zu erhalten.

Eckpunktepapier ebenfalls in der Namensrechtsreform geregelt werden, sie sollte jedoch strukturell für TIN-Personen bereits in diesem Entwurf geregelt werden, da es sich bei der Änderung geschlechtsspezifischer Nachnamen um eine explizit TIN Personen betreffende Problematik handelt, die „das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität" und damit das unmittelbare Ziel dieses Gesetzes betrifft.

- **Bzgl §6 – Wirkungen der Änderung**

  - Zu (1): Satz 1 dieses Paragrafen lautet: „Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist."

    Diese Formulierung soll laut Gesetzesbegründung die gleichen Rechtsfolgen haben, wie die bisherige Formulierung in §10 TSG. Wir halten sie jedoch für sehr schwer verständlich und damit für einen Türöffner für die Anfechtung der Rechtswirksamkeit von Personenstandsänderungen. Die Formulierung „soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung [...] Bezug genommen wird" kann beispielsweise so ausgelegt werden, dass die Personenstandsänderung keine rechtliche Wirkung hat, wenn es um andere Aspekte von Geschlecht geht. Zum Beispiel könnte eine Versicherung argumentieren, dass es bei der Zuordnung nicht auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung, sondern auf ein „biologisches Geschlecht" ankomme. Der Sinn und Zweck einer Personenstandsänderung würde damit ad absurdum geführt, da sich in fast allen Fällen in Bezug auf Geschlecht argumentieren lässt, dass es nicht um personenstandsrechtliches Geschlecht geht. Mit dieser Regelung und den weiteren in diesem Gesetzentwurf dargelegten Ausnahmen wird unklar, welche bestärkenden Rechtsfolgen in Bezug auf geschlechtliche Selbstbestimmung eine Personenstandsänderung hat. Wir sprechen uns daher an dieser Stelle explizit dafür aus, die Formulierung aus dem TSG sinngemäß zu übernehmen. In etwa: „Von der Rechtskraft der Personenstandsänderung an richten sich vom Geschlecht abhängige Rechte und Pflichten der Person nach dem neuen Geschlechtseintrag, soweit durch das Gesetz nichts Anderes bestimmt ist".

  - Zu (2): Wir regen an, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Absatz 2 liest sich wie eine Anleitung zur Diskriminierung von TIN Personen, insbesondere zum Ausschluss von trans Frauen aus Frauenräumen. Wie in der Begründung des Referentenentwurfs

bereits ausgeführt, ändert sich mit dem Absatz nichts an der eigentlichen Gesetzeslage, weil die entsprechenden Ausnahmen bereits im AGG verankert sind. Es gibt also keinen sachlichen Grund, diese Ausnahmen im Referentenentwurf aufzugreifen. Die Gefahr, dass cis Männer missbräuchlich eine Personenstandsänderung in Anspruch nehmen, um ungerechtfertigter Weise in Frauenräume einzudringen, ist eine überschätzte Gefahr, der mit diesem zusätzlichen Regelungsaufwand begegnet werden soll. Auch hier zeigen die Zahlen von Transgender Europe, dass dieser Missbrauch in der Praxis in anderen Ländern nicht vorkommt. Wir sind der Überzeugung, dass der Absatz schädlich für die Anerkennung und den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt insbesondere von transweiblichen Personen ist und damit dem Ziel des Gesetzes entgegenläuft.

- **§ 7 Quotenregelungen**
  - Mit der derzeitigen Formulierung zu Quotenregelungen wird lediglich auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts Bezug genommen. Folglich werden nicht-binäre Personen hier außer Acht gelassen. Wir fordern daher sowohl die Inklusion von Personen mit diversem Geschlechtseintrag, als auch von Personen ohne Geschlechtseintrag in Quotenregelungen. Nicht-binäre Personen zählen in der Regel zu einem unterrepräsentierten Geschlecht und müssen daher „für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz“ berücksichtigt werden. Dies darf nicht zu Lasten der Quote für andere Unterrepräsentierte gehen.

- **Bzgl. § 8 - Gebär- und Zeugungsfähigkeit und § 11 – Elternschaft**
  - Wir befürworten es grundsätzlich, dass Regelungen, die an die Gebär- oder Zeugungsfähigkeit von Menschen anknüpfen, geschlechtsneutral gehalten sind – beispielsweise stehen einem trans Mann die gleichen Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten zu künstlicher Befruchtung zu wie cis Frauen. In Bezug auf die Anerkennung von Elternschaft bzw. in Bezug auf die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die dabei verwendet werden, ist es jedoch essentiell, dass TIN Personen entsprechend ihrer Geschlechtsidentität bzw. ihres Geschlechtseintrags behandelt werden. Eine trans Frau, die ein Kind zeugt, sollte automatisch als Mutter in die Geburtsurkunde ihres Kindes eingetragen werden, ein gebärender trans Mann als Vater und eine Person mit diversem Personenstand als Elternteil. Zusätzlich sollte es auch für Menschen mit männlichem oder weiblichem Personenstand die Möglichkeit geben, auf Wunsch geschlechtsneutral als Elternteil eingetragen werden.

- Das Eckpunktepapier zum Selbstbestimmungsgesetz lagert die Reform des Elternrechts auf die Reform des Abstammungsrechts aus, hat für TIN Personen aber eine „Interimslösung“ versprochen „damit verhindert werden kann, dass der […] transgeschlechtliche Elternteil […] [die] Transgeschlechtlichkeit offenbaren muss und damit sich selbst, aber insbesondere auch das Kind der Gefahr von Diskriminierungen oder Anfeindungen aussetzt“. Dies ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf NICHT der Fall. Im Gegenteil wird die realitätsferne und diskriminierungsvolle Rechtsprechung damit im Gesetzestext zementiert. Auch hier fällt die Bundesregierung hinter ihre Ankündigungen aus dem Sommer 2022 zurück. Wir empfehlen daher den §11 in seiner jetzigen Form zu streichen und stattdessen einen Satz aufzunehmen, der besagt, dass Eltern mit dem zum Zeitpunkt der Kindsgeburt aktuell gültigen Geschlechtseintrag in die Geburtsurkunde ihrer Kinder aufgenommen werden. Zusätzlich muss entsprechend die in §10 (2) aufgeführte Liste an änderbaren Urkunden um den Eintrag „Geburtsurkunden von bestehenden Kindern“ ergänzt werden.

- **Bzgl. § 9 – Geschlechtszuordnung im Verteidigungsfall:**

  - Paragraf 9 regelt, dass eine Personenstandsänderung weg von „männlich“ nicht für den Dienst an der Waffe im Verteidigungsfall dient. Zweck der Regelung ist zu verhindern, dass cis Männer missbräuchlicherweise eine Personenstandsänderung in Anspruch nehmen, um dem Dienst an der Waffe zu entgehen.
  - Der Paragraph 9 ist entbehrlich, wir empfehlen die Streichung. Wir verweisen des Weiteren auf die Erläuterungen in unserer Stellungnahme zu den Paragraphen 4 bis 6 des Referentenentwurfs. Der Paragraf würde die Bedeutung einer Personenstandsänderung aushöhlen und wäre daher schädlich für die betroffenen trans Frauen, intergeschlechtliche und nicht-binären Personen.

- **Bzgl. § 10 – Änderung von Registern und Dokumenten:**

  - Wir empfehlen, die unter §10(2) aufgeführte Liste an Urkunden, die auf Antrag nach einer Personenstandsänderung geändert werden können, um den Eintrag „Geburtsurkunde“ zu ergänzen. Dies ist voraussichtlich bereits miteingeschlossen, da die Änderung der Geburtsurkunde neben der Änderung des Registereintrags selbst das Kernstück jeder Personenstandsänderung ist. Das Fehlen in der Aufzählung wird jedoch

in der Praxis voraussichtlich zu Verwirrungen und Komplikationen in Form von unzulässigen Ablehnungen der Änderung führen.

- Des Weiteren halten wir es für zwingend notwendig, die Aufzählung um den Eintrag „Geburtsurkunden von Kindern“ zu ergänzen (siehe Absatz bzgl. §§ 8 und 11).
- Außerdem können hierbei erhebliche Kosten auf die berechtigte Person zukommen. Bislang sollen diese umfänglich von der berechtigten Person selbst getragen werden, was für Menschen mit geringem oder ohne Einkommen eine Hürde darstellt. Unklar bleibt weiterhin, was unter „angemessenen Kosten“ zu verstehen ist. Dies sollte expliziert werden.

Auf der Grundlage der hier ausgeführten Positionierungen befürwortet der Dachverband Deutsche Aidshilfe e.V. im Grundsatz ein „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“. Wir erwarten im Rahmen der Umsetzung des Gesetzesvorhabens die konsequente Nachbesserung der in dieser Stellungnahme erörterten Kritikpunkte mit dem Ziel, geschlechtliche Selbstbestimmung mehr als 40 Jahre nach Inkrafttreten des TSG in zeitgemäßer Weise zu ermöglichen.